

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 15. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2022)

zum Thema:

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der rbb-Affäre

und **Antwort** vom 05. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13241
vom 15. September 2022
über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der rbb-Affäre

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gegen welche Personen der Geschäftsleitung und Gremien des rbb ermitteln derzeit die Berliner Staatsanwaltschaften? Es wird um eine detaillierte Darstellung unter Angabe der jeweiligen Ermittlungsbehörde gebeten.

Zu 1.: Die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin richten sich gegenwärtig gegen die ehemalige Intendantin des rbb und ihren Ehemann, den ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Verwaltungsdirektor und ehemaligen stellvertretenden Intendanten sowie die Juristische Direktorin.

2. Wann wurden diese Ermittlungen jeweils eingeleitet? Es wird um eine detaillierte Darstellung unter Angabe der jeweiligen Ermittlungsbehörde gebeten.

Zu 2.: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat die Ermittlungen am 25. Juli 2022 gegen die ehemalige Intendantin und ihren Ehemann sowie den ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeleitet. Am 10. August 2022 ist die weitere Bearbeitung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) übernommen worden. Am 8. September 2022 hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Ermittlungen auch gegen den Verwaltungsdirektor und ehemaligen stellvertretenden Intendanten sowie die Juristische Direktorin eingeleitet.

3. Wie ist jeweils der aktuelle Ermittlungsstand? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 3.: Die Ermittlungen dauern an. Einzelheiten können zum Schutz der Ermittlungen nicht mitgeteilt werden.

4. Aus welchem Grund wurden die Ermittlungen trotz der infolge zahlreicher Presseveröffentlichungen bereits seit Juni 2022 bekannt gewordenen konkreter Vorwürfe erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung eingeleitet und sogar noch am 29.07.2022 seitens eines Sprechers der Berliner Staatsanwaltschaft ausdrücklich erklärt, es gebe keinen Anlass für Ermittlungen gegen Frau Schlesinger? Aus welchem Grund wurde erst später ein Anfangsverdacht bejaht bzw. das Verfahren dann durch die Generalstaatsanwaltschaft eingeleitet? Es wird um eine detaillierte Darstellung der Abläufe und Entscheidungsgründe gebeten.

Zu 4.: Die Staatsanwaltschaft Berlin war zunächst der Rechtsauffassung, allein aus der vorliegenden Strafanzeige noch keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme eines Anfangsverdachts zu haben. Während der Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin sind weitere Tatsachen bekannt geworden, sodass in der Gesamtschau Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen und in der Folge zur Verfahrensübernahme durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin bestand.

5. Aus welchem Grund wurden trotz der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht unverzüglich Durchsuchungsmaßnahmen eingeleitet, um die Vernichtung von Beweismaterial zu verhindern?

6. Aus welchem Grund wurde stattdessen eine „Schalte“ mit der juristischen Direktion des rbb und dessen Rechtsanwälte abgehalten und diese parallel lediglich gebeten, den Ermittlungsbehörden den Datenbestand der Intendanz und weiterer Abteilungen wie der Juristischen Direktion zu sichern und zur Verfügung zu stellen.

7. Ist das in den Fragen 5. und 6. beschriebene Prozedere angesichts der im Raum stehenden Strafvorwürfe angemessen und allgemein üblich? Auf welcher strafprozessualen Basis und aufgrund welcher ermittlungstaktischen Überlegungen wurden diese Schritte unternommen, anstatt vor Ort Durchsuchungen durchzuführen? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 5. bis 7.: Es besteht keine Pflicht zur Durchsuchung; im Gegenteil unterliegt sie als grundrechtsrelevanter Eingriff einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Nach § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) trifft die Staatsanwaltschaft - ebenso wie die Polizei - eine Erforschungspflicht; in der Wahl der gesetzlichen Mittel zu ihrer Erfüllung ist sie jedoch grundsätzlich frei und lässt sich von Zweckmäßigungs- und Verhältnismäßigkeitserwägungen leiten. In diese fließen naturgemäß Erwägungen der Schwere der Tat und der Bedeutung der Sache ein. Vorliegend war zu bedenken, dass Grundlage der Vorwürfe im Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Intendantin des rbb unter anderem eine umfassende Medienberichterstattung über etliche Tage hinweg mit zunehmenden Vorwürfen war, bevor die Strafverfolgungsbehörden eine Grundlage für die Prüfung eines Anfangsverdachts hatten und bevor die dort Beschuldigten von ihren Aufgaben entbunden wurden. Vor diesem Hintergrund wäre selbst die Einschätzung, gänzlich von Durchsuchungen abzusehen, weil wegen der

offenen Presseberichterstattung im Verfahren nicht mehr mit dem Auffinden relevanter Beweismittel zu rechnen sei, vertretbar. Soweit Durchsuchungen innerhalb der Räume des rbb in Rede stehen, ist zudem zu beachten, dass es sich beim rbb um eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mithin um eine einer Behörde stark angenäherte Organisation handelt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einer Behörde grundsätzlich zunächst davon auszugehen ist, dass diese auf ein mit Gründen versehenes Herausgabeverlangen gemäß § 161 StPO unter genauer Bezeichnung des verlangten Schriftguts die Beweismittel herausgeben werde. In diesem Sinne erhielt der RBB Auskunftersuchen gemäß § 161 StPO vom 15. und 24.08.2022 von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, in dem konkrete Dokumente und Unterlagen (Datensätze) angefordert wurden. Die Einzelheiten der Übermittlung der sehr umfangreichen Dokumente (Datensätze usw.) wurde in einer Online-Besprechung („Schalte,“) und in einer weiteren Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erörtert. Sämtliche angeforderten Unterlagen wurden lückenlos an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt und ausgehändigt.

8. Wie wurde bei diesem Vorgehen sichergestellt, dass den Ermittlungsbehörden seitens des rbb sämtliche relevante Unterlagen übergeben wurden, dies insbesondere auch angesichts der gegen die juristische Direktorin nunmehr selbst im Raum stehenden Strafvorwürfe? Es wird um eine detaillierte Darstellung insbesondere der Prüfungsmaßnahmen und -ergebnisse gebeten.

9. Kann seitens der Berliner Staatsanwaltschaften ausgeschlossen werden, dass aufgrund dieser Vorgehensweise Beweismittel vernichtet oder Beiseite geschafft wurden? Welche Erkenntnisse liegen insoweit vor und wurden diesbezüglich bereits Ermittlungen aufgenommen?

Zu 8. und 9.: Es liegen keine faktenbasierten Erkenntnisse dafür vor, dass Beweismittel vernichtet worden sein könnten. Zudem ist sichergestellt worden, dass die Beschuldigten selbst nicht an den Besprechungen teilgenommen haben.

10. Welche Möglichkeiten gibt es für Mitarbeiter des rbb, sich vertraulich und ggfls. anonym mit Hinweisen, auch zu vernichteten / Beiseite geschafften Beweismitteln, an die Ermittlungsbehörden zu wenden?

11. In welchem Umfang wurde bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Zu 10. und 11.: Die Mitarbeitenden können sich sowohl an den Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung als auch an die vom rbb beauftragte Anwaltskanzlei wenden, die ein anonymes Hinweisgebersystem aufgebaut hat. Auf diese Weise ist eine Vielzahl von Hinweisen eingegangen.

12. Wurden Ermittlungen gegen diejenigen Personen, die von Frau Schlesinger auf Kosten des rbb bewirtet wurden aufgenommen? Wenn ja, gegen wen und wenn nein, wieso nicht?

13. Gibt es darüber hinaus Ermittlungen gegen leitende rbb-Funktionäre, die in mindestens intransparenter Weise von Zusatzzahlungen profitierten?

Zu 12. und 13.: Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 3. Bezug genommen.

14. Wurde aufgrund der medialen Berichte über eine nach Einschätzung dreier Hochschulprofessoren bezüglich der juristischen Direktorin des rbb im Raum stehenden Veruntreuung zu Lasten des rbb und der Gebührenzahler bereits Ermittlungen aufgenommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und wie ist der aktuelle Stand?

Zu 14.: Nein. Die Ermittlungen sind aufgrund einer konkreten Strafanzeige gegen die Beschuldigten eingeleitet worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 Bezug genommen.

Berlin, den 5. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Ibrahim Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung